

# Konzeption Jugendgemeinderat Markdorf

---

Autoren: Hannah Satow, Ida Knecht, Aaron Okon, Lena Haas, Nick Blassmann, Linda Staerke, Finn-Luis Klauß, Hasret Cicek, Jan Münzer

## **Inhalt**

1. Grundsätze.....	2
2. Form.....	2
2.1. Organisationsstruktur.....	2
2.2. Wahlen, Amtszeiten .....	2
2.3. Treffen, Sitzungen .....	2
2.4. Ausscheiden, Nachrücken .....	3
3. Jugendgemeinderat und Gemeinderat.....	3
3.1. Zusammenarbeit des Jugendgemeinderates und des Gemeinderates.....	3
3.2. Rechte des Jugendgemeinderats gegenüber dem Gemeinderat.....	4
3.2.1. Rederecht .....	4
3.2.2. Antragsrecht.....	4
3.3. Rechte des Gemeinderats gegenüber dem Jugendgemeinderat.....	4
4. Zusammenarbeit Jugendgemeinderat und Verwaltung.....	4
5. Mittel .....	4
5.1. Arbeitsmittel.....	4
5.2. Finanzmittel.....	4
5.3. Kommunikation .....	5

Die in der Konzeption benutzten personenbezogenen Bezeichnungen sind zufällig in männlicher und weiblicher Form. Sie gelten für das männliche, weibliche und diverse Geschlecht in gleicher Weise.

## **1. Grundsätze**

Die Stadt Markdorf hat den Auftrag des §41a Gemeindeordnung Baden-Württemberg aufgenommen und gemeinsam mit den Jugendlichen den Jugendgemeinderat als Beteiligungsformat für Jugendliche entwickelt. Der Jugendgemeinderat ist der zentrale Bestandteil der Jugendbeteiligung. Er ist das Sprachrohr und Verbindungsglied zwischen allen Jugendlichen, dem Gemeinderat und der Verwaltung der Stadt Markdorf. Er vertritt und sammelt die Interessen der Jugendlichen, kommuniziert diese und organisiert Beteiligungsmöglichkeiten. Der Jugendgemeinderat wird gewählt, erhält bestimmte Aufgaben und hat eine festgelegte Amtszeit. Zu den Aufgaben zählen auch regelmäßige Treffen. Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind in ihrem Amt der Überparteilichkeit verpflichtet.

## **2. Form**

### **2.1. Organisationsstruktur**

Der Jugendgemeinderat besteht aus elf Personen und ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Intern wird ein Moderator festgelegt, der die Sitzungen einberuft, leitet und moderiert.

Zudem kann der Jugendgemeinderat für Projekte Arbeitsgruppen bilden, denen auch Jugendliche, die nicht Teil des Jugendgemeinderats sind, angehören können.

### **2.2. Wahlen, Amtszeiten**

Der Jugendgemeinderat wird von allen wahlberechtigten Jugendlichen für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen für den Jugendgemeinderat finden immer am Anfang eines Schuljahrs statt. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 12 und 22 Jahre alt sind, die in Markdorf wohnen, zur Schule gehen oder eine Ausbildung machen. Wählbar sind alle genannten Wahlberechtigten ab 14 Jahren. Die elf Kandidaten mit den meisten Stimmen bilden den neuen Jugendgemeinderat.

Die Wahl wird vom Jugendreferat in einem Online-Wahlverfahren umgesetzt. Alle wahlberechtigten Einwohner bekommen einen Zugang per Post zugesendet, mit dem sie Online abstimmen können. Alle wahlberechtigten die außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, können in Wahllokalen abstimmen.

### **2.3. Treffen, Sitzungen**

Die erste Sitzung nach der Wahl halten der alte und neue Jugendgemeinderat gemeinsam ab.

Die Jugendgemeinderatssitzungen finden monatlich statt (mit Ausnahme August) und sind in der Regel öffentlich. Bei Bedarf, z.B. größere Projekte, kann es auch zu häufigeren Treffen kommen. In den Arbeitsgruppen werden intern Termine festgesetzt. In den Sitzungen wird Protokoll geführt.

Bei offiziellen Sitzungen aller Art herrscht Anwesenheitspflicht.

Eine genaue Sitzungsordnung bestimmt der jeweilige Jugendgemeinderat.

#### **2.4. Ausscheiden, Nachrücken**

Sollte ein Jugendgemeinderatsmitglied ausscheiden, so darf die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nachrücken. Lehnt diese ab, so wird die Nächste gefragt usw.

Ein Mitglied scheidet aus, wenn es als Markdorfer seinen Hauptwohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder als Nicht-Markdorfer keinen Schul-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz mehr in Markdorf hat. Mitglied im Gemeinderat

Ein Mitglied kann aus begründetem Anlass ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur einstimmig von den restlichen Mitgliedern beschlossen werden.

### **3. Jugendgemeinderat und Gemeinderat**

#### **3.1. Zusammenarbeit des Jugendgemeinderates und des Gemeinderates**

Der Jugendgemeinderat ist Ansprechpartner des Gemeinderats für jugendrelevante Themen. Beide setzen sich für gemeinsame Ziele und eine erfolgreiche Zusammenarbeit ein.

Um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zu fördern finden regelmäßig Sitzungen des Jugendgemeinderats mit dem Bürgermeister und Gemeinderäten aller Fraktionen statt.

Um gemeinsame Projekte umzusetzen, bildet der Jugendgemeinderat Arbeitsgruppen mit Gemeinderäten, sowie Mitgliedern der Verwaltung. Zudem findet zeitnah nach der Wahl zum Jugendgemeinderat eine gemeinsame Klausurtagung statt. Weitere Klausurtagungen finden nach Bedarf statt. Einmal im Quartal stellt der Jugendgemeinderat seine Arbeit im Gemeinderat vor. Der Jugendgemeinderat bekommt feste AnsprechpartnerInnen in den jeweiligen Fraktionen zugewiesen, an die er sich zu einzelnen Themengebieten wenden kann.

## **3.2. Rechte des Jugendgemeinderats gegenüber dem Gemeinderat**

### **3.2.1. Rederecht**

Der Jugendgemeinderat hat zu allen Themengebieten im Gemeinderat ein Rederecht. In seinen Sitzungen berät er zu welchen Themen er dieses Recht wahrnimmt und entsendet je nach Thema zwei Vertreter in den Gemeinderat. Diese können ihr Recht auch weitergeben, wenn z.B. ein neues Thema kurzfristig angesprochen wird.

### **3.2.2. Antragsrecht**

Der Jugendgemeinderat hat ein allgemeines Antragsrecht im Gemeinderat. Die Anträge werden von der Verwaltung geprüft, jedoch unverändert an den Gemeinderat übergeben. Dieser bearbeitet ihn in der folgenden Gemeinderatssitzung. Es gelten die Fristen des Gemeinderates.

## **3.3. Rechte des Gemeinderats gegenüber dem Jugendgemeinderat**

Der Gemeinderat kann vom Jugendgemeinderat eine Stellungnahme verlangen, wenn er ein Thema für jugendrelevant hält. Dieser muss seine Stellungnahme bei der nächsten Gemeinderatssitzung zu diesem Thema vorlegen.

## **4. Zusammenarbeit Jugendgemeinderat und Verwaltung**

Ansprechpartner des Jugendgemeinderates ist die Bürgermeister oder die Jugendbeauftragte.

An den Sitzungen des Jugendgemeinderates nimmt die Jugendbeauftragte teil.

## **5. Mittel**

### **5.1. Arbeitsmittel**

Zu den Arbeitsmitteln gehören Räumlichkeiten für Treffen, EDV-Ausstattung (Laptop, Beamer, etc.), Lebensmittel, Weiterbildungen, Tagungen und Fahrtkosten. Für diese stellt die Stadt Markdorf 5.000.- Euro pro Jahr zu Verfügung. Aus diesem Budget werden auch die Wahlen zum Jugendgemeinderat finanziert.

### **5.2. Finanzmittel**

Für die Förderung und Umsetzung von jugendrelevanten Ideen und Veranstaltungen steht dem Jugendgemeinderat ein jährliches Gesamtbudget von 15.000.- Euro zu Verfügung. 5.000.- Euro davon kann der Jugendgemeinderat eigenverantwortlich, ohne die Zustimmung des Bürgermeisters oder des Gemeinderats zu benötigen, verwenden. 10.000.- Euro sind für die Förderung von Projekten von und für die Markdorfer Jugend durch den Jugendgemeinderat. Je nach Höhe der veranschlagten Summe bedürfen diese der Zustimmung des

Bürgermeisters oder des Gemeinderates. Für größere Projekte können weitere Mittel beim Gemeinderat angefordert werden.

Das Jugendreferat steht für die Verwaltung der Gelder sowie deren sachgerechte Nutzung in der Verantwortung.

### **5.3. Kommunikation**

Der Jugendgemeinderat bekommt eine eigene Webpräsenz auf einer städtischen Internetseite, sowie eine eigene Email-Adresse unter der er erreichbar ist. Im Amtsblatt wird über die Arbeit des Jugendgemeinderats berichtet.

Der Jugendgemeinderat nutzt zur Kommunikation mit Jugendlichen Social Media im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Der Jugendgemeinderat nimmt an kommunalen Veranstaltungen zur Jugendbeteiligung teil.

Beschluss:

Kenntnisnahme

## ANHANG

### 1.

#### **Auszug aus dem Leitfaden Jugendgemeinderäte in Baden-Württemberg (Kapitel 3, Seite 33)**

##### **Zusammenwirken von Jugendgemeinderat und Gemeinderat**

Der Jugendgemeinderat kann an mehreren Punkten mit dem Gemeinderat zusammenarbeiten:  
durch die Anhörung im Gemeinderat, durch das Treffen mit Fraktionen oder Fraktionsmitgliedern und durch die Teilnahme an Ausschusssitzungen. Inwieweit die Teilnahme an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen möglich ist, muss der Jugendgemeinderat mit der kommunalen Verwaltung klären. Empfehlenswert ist die Teilnahme eines oder mehrerer Jugendgemeinderatsmitglieder an Sitzungen, in denen jugendrelevante Themen zur Sprache kommen. Ausschüsse für Sport, Kultur und Bildung sind hier drei Beispiele. Die Teilnahme an Fraktionssitzungen hingegen ist unabhängig von kommunalen Regularien und beruht ganz auf der Absprache zwischen dem Jugendgemeinderat und den jeweiligen Fraktionen. Gut ist es, wenn der Jugendgemeinderat in jeder Fraktion eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner findet und mit dieser Person einen guten Kontakt pflegt. Dieses Fraktionsmitglied kann Abgeordnete des Jugendgemeinderats in die Fraktionssitzung einladen, wenn über jugendrelevante Themen gesprochen wird. Umgekehrt kann der Jugendgemeinderat die Ansprechpartnerin bzw. den Ansprechpartner zu einer eigenen Sitzung einladen, wenn das Know-how hilfreich sein kann. Der Jugendgemeinderat sollte bei der Kooperation mit den Fraktionen immer darauf bedacht sein, dass keine außer Acht gelassen oder stark bevorzugt wird. Alle Fraktionen sollten die gleichen Möglichkeiten der Kooperation erhalten. Wenn eine diese Angebote nicht in Anspruch nimmt, kann der Jugendgemeinderat sich natürlich nicht aufzwingen

### 2.

#### **Online-Wahl Methode**

<https://www.polyas.de/online-wahlen/so-funktioniert>